

Vario MACS III
Auflösungsbericht zum 6. April 2017
OGAW-Sondervermögen
nach deutschem Recht

Auflösungsbericht zum 6. April 2017

Vario MACS III

Tätigkeitsbericht

Bei dem oben genannten Sondervermögen handelt es sich um ein OGAW-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Es wird von der Société Générale Securities Services GmbH verwaltet und umfasst drei Subfonds:

- Vario MACS III (BB)
- Vario MACS III (BS)
- Vario MACS III (BHL)

Die Société Générale Securities Services GmbH hat die Bethmann Bank AG, Frankfurt am Main, mit dem Portfoliomanagement des Subfonds Vario MACS III (BB) beauftragt.

Die Société Générale Securities Services GmbH wird bei der Verwaltung des Subfonds Vario MACS III (BS) durch die Bank J. Safra Sarasin [Deutschland] AG, Frankfurt am Main, beraten.

Die Société Générale Securities Services GmbH hat die Lampe Asset Management GmbH, Düsseldorf, mit dem Portfoliomanagement des Subfonds Vario MACS III (BHL) beauftragt.

Anlageziele und Anlagepolitik zur Erreichung der Ziele im Berichtszeitraum

Nachfolgend werden die Anlageziele und die Anlagepolitik auf Subfondsebene dargestellt:

Subfonds Vario MACS III (BB)

Anlageziel:

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel angemessene Kapitalerträge unter Ausnutzung der Möglichkeit zu internationaler Diversifikation an.

Anlagestrategie:

Gemischter Fonds

Das Anlageziel des Sondervermögens ist die Erzielung eines Gesamterfolgs aus laufenden Erträgen und Kurssteigerungen unter Ausnutzung der Möglichkeiten zur internationalen Diversifikation. Der Fonds investiert überwiegend in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, die innerhalb des Fonds in der Regel in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Ergänzend darf auch in Geldmarktinstrumente und in Immobilien- sowie Rohstoffanlagen investiert werden.

Subfonds Vario MACS III (BS)

Anlageziel:

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel angemessene Kapitalerträge unter Ausnutzung der Möglichkeit zu internationaler Diversifikation an.

Anlagestrategie:

Gemischter Fonds

Auf Grund des Niedrigzinsumfeldes präferierten wir prinzipiell, wie auch bereits im Vorjahr, Aktien gegenüber Anleihen. Auch hielten wir den Schwerpunkt der Anlagen im Bereich der Eurozone gemäß unserer Anlagephilosophie bei. Hierin erklären sich auch Teile der relativen Anlageeffekte vs. der zu Grunde gelegten Benchmark. Nachdem die Anleihenrenditen im Euroraum weiterhin extrem niedrig bis negativ sind und auch im kommenden Jahr nicht sehr stark steigen sollten, halten wir an der Übergewichtung bei Aktien grundsätzlich fest, agieren aber weiterhin auch taktisch durch kurzfristige Quotenanpassungen. Insbesondere auch die politische Situation in Europa aber auch in Ländern wie der Türkei oder dem Nahen Osten, hatte Einfluss auf die Positionierung im letzten Halbjahr.

Subfonds Vario MACS III (BHL)

Anlageziel:

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel angemessene Kapitalerträge unter Ausnutzung der Möglichkeit zu internationaler Diversifikation an.

Anlagestrategie:

Gemischter Fonds

Die Anlagepolitik des Vario Macs III basiert auf einem Multi-Assetklassen-Ansatz. Durch den strategischen Einsatz der Vermögensklassen Aktien, Renten, Rohstoffe und Alternative Investments spiegelt der Fonds ein ausgewogenes Chance-Risiko-Verhältnis wider. Ziel ist dabei der langfristige Kapitalaufbau. Das Anlageuniversum im Aktienbereich umfasst die weltweiten Aktienmärkte mit Schwerpunkt Europa. Neben Indexfonds (ETFs) und Discount Zertifikaten erfolgen die Investitionen hauptsächlich in europäische Einzelwerte, die nach Value-Kriterien selektiert werden, sowie in Fonds für spezielle Themen und Länder außerhalb Europas. In Abhängigkeit vom Kapitalmarktumfeld obliegt es dem Portfoliomanagement, die Quoten innerhalb der Vermögensklassen aktiv zu steuern. Zur Absicherung von Aktien-Positionen können Absicherungsinstrumente zum Einsatz kommen. Der Rentenbereich wird schwerpunktmäßig über Anleihen guter Bonität (Investmentgrade) sowie über Fonds für spezielle Themen und Länder außerhalb Europas abgedeckt. Im Bereich der Alternativen Investments kann der Fonds in Form von Zertifikaten und/oder Fonds in unterschiedliche Strategien investieren, die sich auch konträr zum Aktien-/ bzw. Rentenmarkt entwickeln können. Im Rohstoffbereich erfolgt die Investition über Zertifikate, Fonds oder ETCs (exchange traded commodities).

Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Nachfolgend werden die Strukturen der Portfolios auf Subfondsebene dargestellt:

Subfonds Vario MACS III (BB)

Das Sondervermögen war in der Berichtsperiode in verschiedenen Anlageklassen wie Renten, Aktien, sowie Cash breit investiert. Die Abbildung der Anlagen erfolgte sowohl über Einzeltitel als auch über ETFs.

Im Berichtszeitraum vom 01. November 2016 bis 24. März 2017 entwickelten sich Aktien weltweit insgesamt freundlich. Die Märkte könnten sich schnell von den Verwerfungen nach dem Brexit-Votum Ende Juni wieder erholen. Das Ergebnis der Präsidentschaftswahl in den USA hat die Welt überrascht. Die unmittelbare Marktreaktion war negativ. Sie schlug nach ersten versöhnlicheren Äußerungen von Trump aber schnell in Optimismus um. Mit Trump wird eine deutliche Ausweitung der Staatsausgaben, massive Investition in die öffentliche Infrastruktur und Steuerensenkung verbunden. Die Konjunkturlage in den USA verbesserte sich. Mitte Dezember und Mitte März hat die Fed in Anbetracht des besseren konjunkturellen Umfelds und vor allem auf Grund der anziehenden Inflationsdynamik die Zielspanne des Leitzinses jeweils um 25 Basispunkte erhöht, welches die Erwartungen der Investoren traf.

In der Eurozone ist das Bild durchwachsender. In den Kernländern Deutschland und den Niederlanden läuft es konjunkturell recht gut. Die Ergebnisse des Referendums zu der Verfassungsreform

in Italien Anfang Dezember 2016 und der Parlamentswahlen in den Niederlanden im März 2017 hatten keine negative Reaktion an den Märkten ausgelöst. Die EZB hat auf ihrer Sitzung Anfang März keine Beschlüsse gefasst. In der anschließenden Pressekonferenz war aber dennoch ein etwas anderer Ton zu vernehmen. Die EZB hat anerkannt, dass sich die ökonomische Lage deutlich verbessert hat. Deflation wird nicht mehr als unmittelbare Gefahr gesehen und die Risiken für das Wirtschaftswachstum seien erkennbar zurückgegangen. Diese Aussagen stützten den Euro, da sich nun die Tür einen Spalt weit in Richtung Ausstieg aus der extrem expansiven Geldpolitik öffnen zu scheint.

Insgesamt überzeugen die guten globalen Konjunkturdaten. Im ersten Quartal hat sich die Erholung verbreitert und auch in Ländern, die im Konjunkturzyklus schon fortgeschrittener sind, nochmal an Schwung gewonnen. Bedingt durch die deutlich höheren Ölpreise als vor einem Jahr, ist die Inflation deutlich in Schwung gekommen. Eine sich selbst tragende Inflationsdynamik bedarf aber einer höheren Lohndynamik. Diese dürfte sich angesichts eines engen Arbeitsmarktes in den USA allmählich einstellen. In der Eurozone hat sich die Beschäftigungssituation zwar deutlich verbessert, allerdings ist die Arbeitslosigkeit gerade in Südeuropa noch zu hoch, um deutliche Lohnsteigerungen erwarten zu lassen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Aktienaustauschlastung in der Berichtsperiode über den Zukauf von Aktienezertiteln und Aktien-ETFs erhöht, vor allem in den zyklischen Sektoren wie Finanzwesen und Nicht-Basiskonsumgüter;

Ebenfalls wurde die Investition in den amerikanischen Aktienmarkt aufgestockt.

Auf der Rentenseite wurde die Duration und somit das Zinsänderungsrisiko durch Short-Positionen mittels Bund-Future Kontrakten reduziert. Zusätzlich wurden langlaufende Anleihen veräußert. Um zusätzlich noch Ausfallrisiken zu reduzieren, wurden Anleihen aus den Peripherieländern reduziert, vor allem über irische Staatsanleihen.

Subfonds Vario MACS III (BS)

Das abgelaufene Geschäftshalbjahr war, wie bereits das Vorjahr auch, geprägt von extremen Marktbewegungen. Insbesondere die letzten Handelswochen im Dezember 2016 waren gekennzeichnet durch eine Aktienrallye, in der europäische Aktien, gemessen am MSCI EMU, um knapp 7 % zulegten. Diese wurde initial durch die US-Präsidentschaftswahl ausgelöst, nach der Marktteilnehmer von einem positiven Einfluss auf die Unternehmensgewinne ausgingen. Die Hoffnungen lagen dabei auf sinkenden Unternehmenssteuern sowie den Abbau von Bürokratie und anderen Handelshemmnissen. Auch das Motto der neuen US-Administration „America First“, wurde für den US-Aktienmarkt positiv bewertet. Die Aktienquote im Mandat wurde im Herbst sukzessive um ca. 15 % nach oben, auf bis zu 60 % erhöht. Nach der starken Wertentwicklung an den Aktienmärkten wurde diese ab Ende Januar wieder um knapp 10 % abgesenkt, um das Portfolio für eine mögliche Korrektur der starken Aufwärtsbewegung zu positionieren.

Im Folgenden stiegen die Zinsen für die 10-jährigen US-Treasuries zwischen-

zeitlich im November und Dezember 2016 insgesamt um etwa 0,8 %, Hintergrund war hier die Markterwartung, dass durch vielfältige Stimulationsmaßnahmen der neuen US-Administration die Inflationserwartungen deutlich ansteigen. Auch im Euroraum stiegen die Zinsen für Anleihen, so dass Staatsanleihen, gemessen am JP Morgan Staatsanleihenindex, von Ende Oktober 2016 bis zum Schließungstermin des Fonds Ende März, um ca. -3,5 % nachgaben. Die Duration des Rentenportfolios lag dabei fortwährend deutlich unterhalb der Benchmark-Werte von ca. 3,9 Jahren. Die Verluste im Portfolio auf der Rentenseite lagen durch die kürzere Duration aber auch durch die deutliche Untergewichtung (durchschnittlich -20 % vs. Benchmark), deutlich unter denen des Vergleichsindex.

Subfonds Vario MACS III (BHL)

Wesentliche Portfolioveränderungen im Berichtszeitraum ergaben sich schwerpunktmäßig im Aktien- und Rentenbereich.

Im Aktiensegment erfolgten die größten Anpassungen Ende 2016 und im ersten Quartal 2017, als im Zuge der aus den USA aufkommenden Wachstumsphantasien, die Aktienmärkte positives Momentum entwickelten. Die Anpassungen erfolgten schwerpunktmäßig auf Segmentebene mit dem Ziel das Portfolio etwas zyklischer auszurichten. So wurden z. B. eine weitere Bank und eine Emerging Marktes Position aufgenommen. Im Gegenzug wurden unter anderem zinssensitive Positionen wie ein Immobilienwert und ein Low Volatility ETF veräußert. Die Aktienquote bewegte sich im Berichtszeitraum leicht steigend Richtung +/-60 %.

Im Rentensegment wurde im Zuge des leicht steigenden Zinsniveaus Ende 2016 die Quote sukzessive in den Bereich von +/- 20 % gesenkt. Die Verkäufe erfolgten in den Segmenten Unternehmens- und Staatsanleihen.

Im Berichtszeitraum haben wir ein Discountpapier veräußert und eine Position neu aufgenommen.

Übersicht über die Anlagegeschäfte im Berichtszeitraum und Übersicht über das Portfolio des Vario MACS III zum 06.04.2017

Die Übersicht über die Anlagegeschäfte des Vario MACS III im Berichtszeitraum ist der Vermögensaufstellung sowie der Übersicht über die im Berichtszeitraum abgeschlossenen Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen, zu entnehmen. Die Übersicht über das Portfolio des Vario MACS III zum 06.04.2017 ergibt sich ebenfalls aus der Vermögensaufstellung.

Anlageergebnis im Berichtszeitraum und wesentliche Quellen des Veräußerungsergebnisses

■ Fondsp performance	
im Berichtszeitraum	3,62 %
■ Benchmarkperformance	
im Berichtszeitraum	6,24 %

Das Veräußerungsergebnis in Höhe von 375.005,64 EUR setzt sich aus den realisierten Gewinnen und Verlusten zusammen, die mit der Veräußerung von Wertpapieren im Berichtszeitraum entstanden sind.

Wesentliche Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum

Subfonds Vario MACS III (BB)

Zinsänderungsrisiko:

Der Anteil verzinslicher Anleihen wurde in der Betrachtungsperiode insgesamt reduziert. Im Vergleich zur Benchmark-Duration bleibt der Fonds untergewichtet, so dass das Zinsänderungsrisiko als mittel einzustufen ist.

Marktpreisrisiko:

Während des Berichtszeitraums hatte das Sondervermögen Marktpreisrisiken vor allem in Form von Kursrisiken inne. Das Marktpreisrisiko ist als mittel einzustufen.

Währungsrisiko:

Der Großteil des Sondervermögens Vario MACS III (BB) investiert in Eurodenominierte sowie in währungsge-sicherte Investmentvehikel, so dass Währungsrisiken gering sind.

Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko:

Der Großteil der Aktienanlagen ist in sehr liquiden Einzeltiteln sowie ETFs investiert. Diese Produkte sind daher nahezu jederzeit kurzfristig liquidierbar. Im Rentensegment ist die Liquidität zwar grundsätzlich geringer. Jedoch ist der Einzelanteil der Rentenpapiere sehr gering (überwiegend kleiner als 1 % des Fondsvermögens), wodurch auch hier eine kurzfristige Liquidierbarkeit gewährleistet ist.

Grundsätzlich können Adressenausfallrisiken nicht ausgeschlossen werden. Man kann jedoch festhalten, dass die Auswirkungen auf den Fonds als relativ gering anzusehen sind, da der Anteil an Einzeltitel innerhalb eines breit diversifizierten Sondervermögens gering ist.

Subfonds Vario MACS III (BS)

Zinsänderungsrisiko:

Die Duration hielten wir auf Grund der extrem niedrigen Zinsen deutlich kürzer als die Benchmark. Insbesondere die negativen Zinsen für einen Großteil der Euroland-Staatsanleihen machen Anlagen in diesen Bereich unattraktiv. Der anhaltende Rendite- und Anlagedruck wird aus unserer Sicht insbesondere Unternehmens-, High Yield und Emerging Markets Anleihen wieder attraktiver machen. Den Schwerpunkt in den Anlagen bilden daher weiterhin Unternehmensanleihen mit guter Bonität und mittlerer Laufzeit unter Beimischung von High Yield und Emerging Markets Anleihen; letztere aus Diversifikationsgründen mittels Fonds. Das Zinsänderungsrisiko schätzen wir daher aktuell als mittel ein.

Marktpreisrisiko:

Das Marktpreisrisiko bewegte sich auf Grund des neutralen bis übergewichteten Anteils von Aktien auf leicht überdurchschnittlichem Niveau. Da sich die aktuellen Maßnahmen der Notenbanken aus unserer Sicht weiterhin positiv auf die Aktienmärkte auswirken und auch einige Frühindikatoren aus den USA sowie Euroland, wie beispielsweise die Einkaufsmanagerindizes, die Arbeitsmarktdaten sowie der deutsche Ifo-Index, für einen weiterhin stabilen Verlauf der Wirtschaft sprechen, sollte das Abwärtspotenzial für Aktien begrenzt bleiben. Das Marktpreisrisiko des Fondssegments stufen wir bis zur Liquidation daher als mittel bis hoch ein.

Währungsrisiko:

Die Fremdwährungsrisiken waren im Vergleich zur Benchmark eher als durchschnittlich zu bewerten, da sie sich in etwa auf dem Niveau der Benchmark befinden oder darunter.

Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko:

Sowohl das Liquiditäts- als auch das Adressenausfallrisiko sind eher als niedrig zu bewerten. Einerseits befinden sich überwiegend hochliquide Anlagen im Portfolio, die täglich handelbar sind, andererseits sind Direktanlagen überwiegend im Bereich Investment Grade getätigt worden.

Subfonds Vario MACS III (BHL)

Zinsänderungsrisiko:

Zinsänderungsrisiken bleiben durch die Fokussierung auf Restlaufzeiten von durchschnittlich unter 4 Jahren inklusive der Fondspositionen gut kalkulierbar. Wir sehen das Zinsänderungsrisiko daher als mittel an.

Marktpreisrisiko:

Basierend auf der Vermögensklasse Aktien ergeben sich Marktpreisrisiken, die insbesondere durch eine breite Diversifikation auf Länder-, Branchen- und Einzeltitelebene reduziert werden. Bei den gehaltenen Anleihen besteht neben dem Zinsänderungsrisiko noch die Gefahr von ansteigenden Risikoaufschlägen bei einzelnen Anleihen. Im Bereich der Rohstoffe und Alternativen Investments versuchen wir innerhalb der jeweiligen Assetklasse durch eine breite Diversifikation jegliche Klumpenrisiken zu vermeiden. Wir sehen das Marktpreisrisiko somit insgesamt als mittel an.

Währungsrisiko:

Währungsrisiken ergeben sich durch unseren internationalen Ansatz zwangsläufig. Da der Großteil dieser Investments aber im Dollarbereich und anderen Ankerwährungen getätigt wird, ergibt sich eine Diversifikation, die das Gesamtportfolio deutlich stabilisiert und zusätzlich Chancen auf Währungsgewinne zulässt.

Insgesamt beurteilen wir das Währungsrisiko somit als mittel.

Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko:

Durch die konservative Anlagepolitik im Anleihe segment werden Adressenausfallrisiken deutlich gesenkt. Die Einzeltitel des Rentensegments weisen mindestens ein Rating von BBB+ nach S&P bzw. A3 nach Moody's auf.

Discount-Zertifikate werden über verschiedene Emittenten breit gestreut investiert, so dass Einzelinvestments im niedrigen einstelligen Prozentbereich getätigt werden. Dabei wird das einzelne Adressenausfallrisiko als äußerst gering eingeschätzt.

Bei allen im Depot befindlichen Positionen ist eine hohe Liquidität geboten, so dass auf Marktveränderungen umgehend reagiert werden kann. Das Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko ist somit niedrig.

Operationelle Risiken:

Die Société Générale Securities Services GmbH sowie der Portfoliomanager des Fonds identifizieren im Rahmen ihres Risk Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet.

Sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Das Mandat wurde per 17.03.2017 von einem Publikums-AIF-Sondervermögen in ein OGAW-Sondervermögen gem. KAGB geändert.

Vermögensaufstellung zum 06.04.2017

Berichtszeitraum: 01.11.2016 bis 06.04.2017

Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
I. Vermögensgegenstände			
1. Bankguthaben			
– Bankguthaben in EUR	EUR	5.549.560,56	100,66
II. Verbindlichkeiten			
1. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	–36.622,50	–0,66
III. Fondsvermögen	EUR	5.512.938,06	100,00¹

¹ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung zum 06.04.2017

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 06.04.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Bankguthaben					EUR	5.549.560,56	100,66
EUR-Guthaben bei:							
Société Générale S.A. [Frankfurt Branch] (Verwahrstelle)	EUR	5.549.560,56			% 100,0000	5.549.560,56	100,66
Sonstige Verbindlichkeiten					EUR	–36.622,50	–0,66
Kostenabgrenzung	EUR	–36.622,50				–36.622,50	–0,66
Fondsvermögen					EUR	5.512.938,06	100,00²
Anteilwert					EUR	137,82	
Umlaufende Anteile³					STK	40.000	

² Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

³ Die Rücknahme der Anteile erfolgte mit Valuta 06.04.2017 zum Kurs von EUR 137,82.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
Automobilhersteller und Zulieferer				
IE00BD845X29	Adient PLC	STK	0	526
DE0005190003	BMW AG	STK	4.630	4.630
FR0000121261	Cie Generale ETS Michelin SCpA	STK	1.300	1.300
DE0005439004	Continental AG	STK	0	1.500
DE0007100000	Daimler AG	STK	0	6.950
FR0013176526	Valéo S.A. Inh. 2.Linie	STK	3.000	3.000
Banken				
FR0000131104	BNP Paribas S.A.	STK	0	9.400
GB0005405286	HSBC Holdings PLC	STK	32.000	32.000
NL0011821202	ING Groep N.V.	STK	0	11.000
US46625H1005	JPMorgan Chase & Co.	STK	3.500	6.750
FR0000130809	Société Générale S.A.	STK	0	6.700
CA8911605092	Toronto-Dominion Bank	STK	5.500	5.500
US9029733048	U.S. Bancorp	STK	1.500	5.400
US9497461015	Wells Fargo & Co.	STK	5.300	5.300

Vermögensaufstellung zum 06.04.2017

Berichtszeitraum: 01.11.2016 bis 06.04.2017

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzueordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Bauwesen und Materialien				
FR0000125007	Compagnie De Saint-Gobain S.A.	STK	5.800	5.800
IE0001827041	CRH PLC	STK	3.500	3.500
DE0006070006	Hochtief AG	STK	0	1.000
FR0000125486	Vinci S.A.	STK	4.000	4.000
Chemie				
FR0010313833	Arkema S.A.	STK	2.000	2.000
DE000BASF111	BASF SE	STK	0	5.900
DE000BAY0017	Bayer AG	STK	0	1.500
US4595061015	International Flavors & Fragrances Inc.	STK	2.200	2.200
NL0000009827	Koninklijke DSM N.V.	STK	3.800	3.800
DE0006483001	Linde AG	STK	0	1.300
Einzelhandel				
ES0148396007	Inditex S.A.	STK	0	11.000
FR0000121485	Kering S.A.	STK	300	900
NL0011794037	Koninklijke Ahold Delhaize N.V.	STK	0	12.235
Energieversorgung				
FR0010613471	Suez S.A.	STK	16.700	16.700
Erdöl und Erdgas				
US20825C1045	ConocoPhillips	STK	4.730	4.730
US56585A1025	Marathon Petroleum Corp.	STK	5.500	5.500
FI0009013296	Neste Oyj	STK	0	3.000
US6745991058	Occidental Petroleum Corp.	STK	3.500	6.500
ES0173516115	Repsol S.A.	STK	617	24.071
GB00B03MLX29	Royal Dutch Shell PLC A	STK	0	27.600
AN8068571086	Schlumberger N.V.	STK	0	3.800
NO0010096985	Statoil ASA	STK	0	20.650
FR0000131708	Technip S.A.	STK	2.000	2.000
GB00BDSFG982	TechnipFMC PLC	STK	4.000	4.000
FR0000120271	Total S.A.	STK	84	10.884
Finanzdienstleistungen				
US09247X1019	Blackrock Inc. A	STK	0	850
US78409V1044	S&P Global Inc.	STK	2.300	2.300
US92826C8394	VISA Inc. A	STK	3.100	3.100
Gesundheit				
US5324571083	Eli Lilly & Co.	STK	3.950	3.950
DE0005785802	Fresenius Medical Care AG	STK	0	2.700
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA	STK	900	3.400
GB0009252882	GlaxoSmithKline PLC	STK	0	15.750
NL0000009538	Koninklijke Philips N.V.	STK	5.000	5.000
IE00BTN1Y115	Medtronic PLC	STK	3.700	5.700
DE0006599905	Merck KGaA	STK	0	2.600
CH0012005267	Novartis AG	STK	0	1.500
DK0060534915	Novo-Nordisk AS	STK	0	4.000
Immobilien				
US2538681030	Digital Realty Trust Inc.	STK	0	1.200
DE000A1ML7J1	Vonovia SE	STK	0	7.500

Vermögensaufstellung zum 06.04.2017

Berichtszeitraum: 01.11.2016 bis 06.04.2017

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Industriegüter und Dienstleistungen				
US88579Y1010	3M Co.	STK	950	1.850
DK0010244508	A.P. Møller – Mærsk A.S. B	STK	0	205
IE00B4BNMY34	Accenture PLC	STK	0	2.300
IT0003506190	Atlantia S.p.A.	STK	0	8.330
DE0005552004	Deutsche Post AG	STK	0	27.200
DE0006602006	GEA Group AG	STK	0	4.000
IE00BY7QL619	Johnson Controls Internat. PLC	STK	0	5.264
DE0006219934	Jungheinrich AG VZ	STK	1.500	8.500
FI0009007835	Metso Corp.	STK	0	6.000
FR0000044448	Nexans S.A.	STK	2.500	2.500
FR0000121972	Schneider Electric SE	STK	0	4.800
DE0007236101	Siemens AG	STK	0	1.220
DE0007500001	ThyssenKrupp AG	STK	0	5.000
US8919061098	Total System Services Inc.	STK	5.400	5.400
US9113121068	United Parcel Service Inc. B	STK	2.500	2.500
Konsumgüter und Haushaltswaren				
DE0006048432	Henkel AG & Co. KGaA VZ	STK	0	2.700
FR0000120321	L'Oreal S. A.	STK	0	1.500
FR0000121014	LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE	STK	0	2.700
US6541061031	Nike Inc. B	STK	5.000	5.000
FR0000121709	Seb S.A.	STK	500	1.300
SE0000112724	Svenska Cellulosa A.B. B	STK	0	9.200
NL0000009355	Unilever N.V. CVA	STK	0	12.200
Medien				
US20030N1019	Comcast Corp. New A	STK	5.000	10.000
DE000PSM7770	ProSiebenSat.1 Media SE	STK	7.160	7.160
US2546871060	Walt Disney Co.	STK	2.300	2.300
Nahrungsmittel und Getränke				
BE0974293251	Anheuser-Busch InBev SA/NV	STK	0	4.400
FR0000120644	Danone S.A.	STK	0	4.500
IT0003849244	Davide Campari-Milano S.p.A.	STK	0	16.000
CH0012829898	Emmi AG	STK	250	250
CH0038863350	Nestlé S.A.	STK	0	7.700
Reisen und Freizeit				
FR0000120404	Accor S.A.	STK	5.200	10.200
GB00BLNN3L44	Compass Group PLC	STK	0	15.000
US8552441094	Starbucks Corp.	STK	0	2.000
Rohstoffe				
GB0007188757	Rio Tinto PLC	STK	3.000	10.400
AT0000937503	Voest-Alpine AG	STK	4.000	4.000
Technologie				
US0378331005	Apple Inc.	STK	0	1.700
NL0010273215	ASML Holding N.V.	STK	0	3.500
FR0000051732	Atos SE	STK	1.400	1.400
FR0000125338	Cap Gemini S.A.	STK	0	1.500
FR0000125346	Ingenico Group S.A.	STK	0	1.200

Vermögensaufstellung zum 06.04.2017

Berichtszeitraum: 01.11.2016 bis 06.04.2017

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
US4581401001	Intel Corp.	STK	0	7.000
US5949181045	Microsoft Corp.	STK	0	5.300
US68389X1054	Oracle Corp.	STK	0	4.600
DE0007164600	SAP SE	STK	1.000	7.500
US8825081040	Texas Instruments Inc.	STK	0	4.000
Telekommunikation				
FR0000133308	Orange S.A.	STK	8.000	19.000
GB00BH4HKS39	Vodafone Group PLC	STK	136.000	306.000
Versicherungen				
DE0008404005	Allianz SE	STK	620	4.900
FR0000120628	AXA S.A.	STK	7.000	7.000
DE0008430026	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	STK	350	3.130
Verzinsliche Wertpapiere				
XS1488418960	0,000 % Henkel MTN 13.09.21	EUR	0	100
DE0001030542	0,100 % BRD ILB 15.04.23	EUR	500	500
XS1388661651	0,375 % Deutsche Post MTN 01.04.21	EUR	0	350
DE0001030534	0,750 % BRD ILB 15.04.18	EUR	0	800
XS0981935298	1,263 % NRW.Bank MTN 16.10.17V	USD	250	250
XS1203941775	1,500 % Metro MTN 19.03.25	EUR	0	150
XS0828235225	1,750 % Linde MTN 17.09.20	EUR	0	300
DE000A1R0TU2	2,375 % Bilfinger IHS 07.12.19	EUR	0	200
XS0953199634	3,000 % Continental MTN 16.07.18	EUR	0	300
XS1382791892	0,020 % Deutsche Telekom Internat. Finance MTN 03.04.20V	EUR	0	200
XS1557095459	0,375 % Deutsche Telekom International Fin. MTN 30.10.21	EUR	300	300
DE000A1Z7C39	0,500 % Continental Rubber of America MTN 19.02.19	EUR	0	200
XS1549372420	0,500 % HeidelbergCement Finance Luxembourg MTN 18.01.21	EUR	300	300
XS1291264775	0,625 % ASFINAG Nts. 15.09.22	EUR	0	100
XS1382792197	0,625 % Deutsche Telekom Internat. Finance MTN 03.04.23	EUR	0	300
FR0013143997	0,625 % Sanofi MTN 05.04.24	EUR	0	300
XS1458408306	0,672 % The Goldman Sachs Group MTN 27.07.21	EUR	250	250
XS1319652902	0,750 % Nestlé Finance International MTN 16.05.23	EUR	0	200
BE0000334434	0,800 % Belgien OBL 22.06.25	EUR	0	320
IE00BJ38CQ36	0,800 % Ireland TRB 15.03.22	EUR	0	150
XS1403264374	1,000 % McDonald's MTN 15.11.23	EUR	0	300
FR0012300820	1,125 % APRR MTN 15.01.21	EUR	0	100
XS1316567343	1,125 % Autostrade per L'Italia MTN 04.11.21	EUR	0	200
XS1317296421	1,125 % Carnival Nts. 06.11.19	EUR	0	150
XS1233732194	1,125 % Michelin Luxembourg Nts. 28.05.22	EUR	0	100
XS0191752434	1,132 % Bank of America MTN 06.05.19V	EUR	0	200
XS1198677897	1,250 % Bank of Ireland (Gov. & Co.) MTN 09.04.20	EUR	0	100
XS1382784509	1,250 % Rabobank Nederland MTN 23.03.26	EUR	0	320
US912828UQ10	1,250 % USA Nts. 29.02.20	USD	0	300
IT0005086886	1,350 % Italien B.T.P. 15.04.22	EUR	0	150
US045167DK64	1,372 % Asiatische Entwicklungsbank MTN 26.02.20	USD	0	350
XS1173845436	1,375 % Goldman Sachs Group MTN 26.07.22	EUR	0	200

Vermögensaufstellung zum 06.04.2017

Berichtszeitraum: 01.11.2016 bis 06.04.2017

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
ES00000126C0	1,400 % Spanien Bos. 31.01.20	EUR	0	300
XS1290729208	1,477 % Telefonica Emisiones MTN 14.09.21	EUR	200	300
XS1324446092	1,500 % A.P.Møller-Mærsk MTN 24.11.22	EUR	0	200
XS0872705057	1,500 % BNP Paribas MTN 12.03.18	EUR	0	300
XS1180451657	1,500 % ENI MTN 02.02.26	EUR	0	300
XS1316037545	1,500 % Santander Consumer Finance MTN 12.11.20	EUR	0	200
XS1165754851	1,500 % State Grid Europe Development [2014] Bds. 26.01.22	EUR	0	150
XS1290850707	1,625 % Bank of America MTN 14.09.22	EUR	0	100
XS1046173958	1,750 % Bank of Ireland Mortgage Bank PF 19.03.19	EUR	0	200
XS1207079499	1,750 % Emirates NBD MTN 23.03.22	EUR	0	125
XS1061697568	1,750 % PepsiCo MTN 28.04.21	EUR	0	100
FR0012332203	1,787 % Mercialis Bds. 31.03.23	EUR	0	100
US046353AF58	1,950 % AstraZeneca Nts. 18.09.19	USD	0	200
IE00BV8C9186	2,000 % Irland TRB 18.02.45	EUR	0	200
US912828XB14	2,125 % US Treasury Nts. 15.05.25	USD	0	500
XS1048644907	2,250 % AIB Mortgage Bank PF 26.03.21	EUR	0	300
XS0901370691	2,250 % Morgan Stanley MTN 12.03.18	EUR	0	300
FR0012949949	2,375 % Accor Bds. 17.09.23	EUR	0	200
XS1050547857	2,375 % Morgan Stanley MTN 31.03.21	EUR	0	200
XS1145750037	2,375 % Urenco Finance MTN 02.12.24	EUR	0	100
IE00BJ38CR43	2,400 % Irland TRB 15.05.30	EUR	0	200
XS1050840724	2,625 % Leeds Building Society MTN 01.04.21	EUR	0	200
PL0000108197	3,250 % Polen Bds. 25.07.25	PLN	0	500
XS0767065906	3,375 % Nederlandse Waterschapsbank MTN 03.04.17	NOK	0	2.700
IT0004009673	3,750 % Italien B.T.P. 01.08.21	EUR	0	300
IT0005001547	3,750 % Italien B.T.P. 01.09.24	EUR	0	300
XS0497362748	4,375 % Vale MTN 24.03.18	EUR	0	250
Zertifikate				
DE000CD18DJ2	Commerzbank Classic DIZ 20.06.17 ESTX50 2.050	STK	0	20.000
DE000A1EK0J7	db Physical Silver Euro Hedged ETC 15.06.60	STK	0	3.500
DE000A1MECS1	Source Physical Markets ETC 30.12.2100 Gold Unze	STK	0	6.000
Sonstige Beteiligungswertpapiere				
Gesundheit				
CH0012032048	Roche Holding AG GEN	STK	0	750
Andere Wertpapiere				
Erdöl und Erdgas				
ES0673516995	Repsol S.A. ANR	STK	23.454	23.454

Vermögensaufstellung zum 06.04.2017

Berichtszeitraum: 01.11.2016 bis 06.04.2017

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzueinordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Aktien				
Immobilien				
DE0002457512	VIB Vermögen AG	STK	0	5.500
Verzinsliche Wertpapiere				
XS0911405784	1,875 % Evonik Industries MTN 08.04.20	EUR	0	250
XS1117452778	1,375 % Prologis Nts. 07.10.20	EUR	0	150
DE000A1ZSAF4	1,500 % JAB Holdings Bds. 24.11.21	EUR	0	200
XS1137512668	1,500 % Molnlycke Holding Nts. 28.02.22	EUR	0	100
XS1136388425	1,500 % Nomura Europe Finance MTN 12.05.21	EUR	0	200
US25468PDJ21	2,300 % The Walt Disney MTN 12.02.21	USD	0	200
XS1315181708	2,750 % Peru Bds. 30.01.26	EUR	0	150
XS1172951508	2,750 % Petróleos Mexicanos (PEMEX) MTN 21.04.27	EUR	0	200
DE000CS8A4V2	5,000 % Credit Suisse (London Branch) Anl. 26.06.17	EUR	0	200
Zertifikate				
DE000PB7PLR3	BNP Paribas Discount Zt. 23.11.17 ESTX50 2.100	STK	15.000	15.000
DE000TD6EKS3	HSBC Trinkaus Discount Zt. 25.08.17 ESTX50 2.100	STK	0	20.000
Investmentanteile				
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile				
FR0012386696	Lyxor Barclays Floating Rate Euro 0–7Y ETF	ANT	0	3.000
FR0010245514	Lyxor Japan [Topix] [DR] UCITS ETF	ANT	2.700	2.700
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile				
FR0010655738	Amundi ETF MSCI Nordic	ANT	0	860
FR0010959676	Amundi MSCI Emerging Markets ETF	ANT	70.000	70.000
LU0575255335	Assenagon Alpha Volatility Fonds I	ANT	0	125
LU0419741177	ComStage ETF – Commodity ex Agricult. EW Index TR	ANT	0	8.000
LU0875160326	db x-trackers – Harvest CSI300 Index UCITS ETF 1D	ANT	35.000	35.000
LU0274211480	db x-trackers DAX ETF (DR) 1C	ANT	0	1.800
LU0592216393	db x-trackers IBEX 35 ETF (DR) 1C EURANT		10.000	10.000
LU0524480265	db x-trackers II IBOXX Euro Sovereigns Eurozone 1C	ANT	0	5.200
LU0292107991	db x-trackers MSCI EM Asia Index UCITS ETF 1C	ANT	0	19.772
IE00BJ0KDR00	db x-trackers MSCI USA Index ETF (DR) 1C	ANT	8.300	14.300
LU0292109690	db x-trackers NIFTY 50 ETF 1C	ANT	0	3.100
LU0274221281	db x-trackers Swiss Large Cap UCITS ETF [DR] 1D	ANT	0	3.250
LU1054334179	Deutsche Invest I – Global Bonds FDH P	ANT	103	5.103
LU0524670394	Falcon – Twelve-Falcon Insurance Linked Strategy	ANT	0	1.250
LU0562928027	Fisch Bond EM Corporates Defensive Fund HB2 EUR	ANT	0	4.500
IE00BCZRQT02	Fort Global Funds PLC – Contrarian Fund B EUR	ANT	0	200
IE00BX906V41	FundLogic Alt. PLC/IPM Systematic Macro UCITS Fd.	ANT	0	175
LU0228348941	Greiff Special Situations Fund OP	ANT	0	2.700
LU0432931250	HSBC Global Investment Fds-GEM Debt Total Return	ANT	0	101.437
IE00BCRY6003	iShares \$ Short Duration HY Corp Bonds ETF USD	ANT	4.000	4.000
IE00B02KXK85	iShares China Large Cap CITS ETF	ANT	0	3.500
DE0005933931	iShares Core DAX ETF (DE)	ANT	4.000	4.000
IE00B6SPMN59	iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	ANT	0	8.500
IE00B0M62X26	iShares Euro Inflation Linked Gov. Bond UCITS ETF	ANT	0	1.000
IE0008470928	iShares II – DJ STOXX 50 ETF	ANT	30.000	30.000

Vermögensaufstellung zum 06.04.2017

Berichtszeitraum: 01.11.2016 bis 06.04.2017

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
IE00B3DKXQ41	iShares III – Euro Aggregate Bond UCITS ETF	ANT	0	14.104
IE00B5M4WH52	iShares III PLC – EM Local Govt Bond UCITS ETF	ANT	0	6.000
IE00B3F81G20	iShares III PLC-MSCI EM Small Cap UCITS ETF	ANT	0	4.000
IE00B5377D42	iShares MSCI Australia UCITS ETF	ANT	0	12.000
IE00B0M63953	iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF	ANT	0	9.880
IE00B27YCK28	iShares MSCI EM Latin America ETF	ANT	0	30.000
IE00B53QG562	iShares MSCI EMU	ANT	13.200	13.200
IE00B0M63391	iShares MSCI Korea UCITS ETF USD (Dist)	ANT	0	9.600
IE00B74DQ490	iShares PLC Global High Yield Corporate Bond ETF	ANT	0	4.450
IE00B4JNQZ49	iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	ANT	55.000	55.000
DE0005933949	iShares STOXX Europe 50 ETF (DE)	ANT	0	25.000
DE000A0Q4R36	iShares STOXX Europe 600 Health Care ETF (DE)	ANT	4.000	11.500
IE00B428Z604	iShares V PLC – iShares Spain Govt Bond UCITS ETF	ANT	0	3.700
IE00B9M6SJ31	iShares Global Corp EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	ANT	0	4.000
LU0529497777	J.B. Multistock – Absolute Return Europe Eq. Fd. C	ANT	0	1.600
IE00B431KK76	JO Hambro Cap.Management Umbrella – Asia Ex-Japan	ANT	1.317	176.317
LU0095623541	JPMorgan Funds – Global Macro Opportunities C Acc.	ANT	0	1.000
LU0210533500	JPMorgan Global Convertibles Fund A€	ANT	0	34.000
IE00BK0SCK73	Nomura Fds Ireland PLC – Japan Strategic Value Fd.	ANT	0	3.500
IE00B78FDY06	Nomura US High Yield Bond Fund	ANT	0	3.850
LU0602539271	Nordea 1 SICAV – Emerging Stars Equity Fund BI-EUR	ANT	0	6.650
LU1233758587	Robeco Emerging Conservative Equities leeo	ANT	0	4.000
LU1073943976	Sarasin – JSS Corp. Bond – Global Emerg. Mark. P €	ANT	0	3.900
DE000A141DW0	Source Markets – S+P 500 Source ETF	ANT	0	55.000
IE00B6YX5F63	SPDR Barclays 1–3 Year Government Bond ETF	ANT	0	13.000
IE00BD89KC10	Trium Blackwall Europe Long/Short Fund H EUR	ANT	0	12.500
LU0358423738	UBS (L) Bond – Convert Global EO H.Qa	ANT	0	3.100
LU1048317025	UBS ETF – Barclays US Liquid Corporates UCITS ETF	ANT	0	33.000
IE00B58HMN42	UBS ETFs plc – CMCI Composite SF UCITS ETF	ANT	0	8.250
LU0480132876	UBS-ETF – MSCI Emerging Markets A	ANT	0	4.700
LU0136240974	UBS-ETF – MSCI Japan UCITS A	ANT	6.500	6.500
IE00B3XXRP09	Vanguard Funds – S&P 500 ETF USD	ANT	15.000	40.000

Derivate

(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Terminkontrakte				
Aktienindex-Terminkontrakte				
Verkaufte Kontrakte:				
(Basiswerte:	EUR			3.120
EURO STOXX 50 Index Future)				
Zinsterminkontrakte				
Verkaufte Kontrakte:				
(Basiswerte:	EUR			5.471
Euro Bund Future)				

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.11.2016 bis 06.04.2017

	EUR
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller	389,65
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	-25.378,67
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	3.094,12
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	5.624,18
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-379,19
6. Erträge aus Investmentanteilen	-8.522,68
7. Abzug ausländischer Quellensteuer	-1.157,90
8. Sonstige Erträge	95,81
Summe der Erträge	-26.234,68
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-4.329,61
2. Verwaltungsvergütung	-19.950,95
3. Verwahrstellenvergütung	-1.932,58
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-1.386,17
5. Sonstige Aufwendungen	-722,57
Summe der Aufwendungen	-28.321,88
III. Ordentlicher Nettoertrag	-54.556,56
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	506.315,72
2. Realisierte Verluste	-131.310,08
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	375.005,64
V. Realisiertes Ergebnis zum 06.04.2017	320.449,08
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-1.892.966,94
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	156.427,56
VI. Nicht realisiertes Ergebnis zum 06.04.2017	-1.736.539,38
VII. Ergebnis zum 06.04.2017	-1.416.090,30

Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Rumpfgeschäftsjahres		60.598.671,52
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-260.283,70
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		-20,78
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-57.420.710,50
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	0,00	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-57.420.710,50	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		4.011.371,82
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		-1.416.090,30
davon nicht realisierte Gewinne	-1.892.966,94	
davon nicht realisierte Verluste	156.427,56	
II. Wert des Sondervermögens zum 06.04.2017		5.512.938,06

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Wiederanlage verfügbar	320.428,30	8,01
1. Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	320.449,08	8,01
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-20,78	0,00
II. Wiederanlage	320.428,30	8,01

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
zum 06.04.2017	EUR	5.512.938,06	EUR	137,82
2015/2016	EUR	60.598.671,52	EUR	134,41
2014/2015	EUR	61.521.647,29	EUR	136,46
2013/2014	EUR	58.164.669,56	EUR	129,01

Sondervermögen Vario MACS III

Mindestanlagesumme	keine
Fondsaufgabe	19.12.2008
Ausgabeaufschlag	5,00 %
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Verwaltungsvergütung p. a.	bis zu 1,25 %
Stückelung	Globalurkunde
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR
ISIN	DE0009751479

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV)

JP Morgan EMU Government All Maturities	30,00 %
MSCI WORLD MSPI	70,00 %

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. § 37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	0,00 %
größter potenzieller Risikobetrag	4,02 %
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	3,13 %

Risikomodell (§ 10 DerivateV)

Varianz-Kovarianz-Ansatz

Parameter (§ 11 DerivateV)

99 %, 10 Tage, 250 Tage, gleichgewichtet

Im Geschäftsjahr erreichte durchschnittliche Hebelwirkung durch Derivategeschäfte

0,91⁴

⁴ Zur Berechnung wurde die Brutto-Methode nach Art. 7 der Verordnung Nr. 231/2013 der europäischen Kommission angewandt.

Sonstige Angaben

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i. H. v. EUR 19.950,95 enthalten.

Die Zinsen aus inländischen Wertpapieren sind einschließlich Veräußerungsergebnisse aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, soweit diese nicht unter § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a bis f InvStG fallen.

Die Zinsen aus ausländischen Wertpapieren sind einschließlich Veräußerungsergebnisse aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, soweit diese nicht unter § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a bis f InvStG fallen.

Während des Berichtszeitraumes wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

Anteilwert	EUR	137,82
Umlaufende Anteile	STK	40.000

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure [OCF])

0,34 %⁵

⁵ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahlter	Bezahlter	Nominale
		Ausgabeaufschlag	Rücknahmeabschlag	
		in EUR	in EUR	der Zielfonds
				in %
FR0010655738	Amundi ETF MSCI Nordic	0,00	0,00	0,25
FR0010959676	Amundi MSCI Emerging Markets ETF	0,00	0,00	0,20
LU0575255335	Assenagon Alpha Volatility Fonds I	0,00	0,00	0,80
LU0419741177	ComStage ETF – Commodity ex Agricult. EW Index TR	0,00	0,00	0,30
LU0875160326	db x-trackers – Harvest CSI300 Index UCITS ETF 1D	0,00	0,00	0,00
LU0274211480	db x-trackers DAX ETF (DR) 1C	0,00	0,00	0,01
LU0592216393	db x-trackers IBEX 35 ETF (DR) 1C EUR	0,00	0,00	0,00
LU0524480265	db x-trackers II IBOXX Euro Sovereigns Eurozone 1C	0,00	0,00	0,05
LU0292107991	db x-trackers MSCI EM Asia Index UCITS ETF 1C	0,00	0,00	0,65
IE00BJOKDR00	db x-trackers MSCI USA Index ETF (DR) 1C	0,00	0,00	0,00
LU0292109690	db x-trackers NIFTY 50 ETF 1C	0,00	0,00	0,85
LU0274221281	db x-trackers Swiss Large Cap UCITS ETF [DR] 1D	0,00	0,00	0,30
LU1054334179	Deutsche Invest I – Global Bonds FDH P	0,00	0,00	0,50
LU0524670394	Falcon – Twelve-Falcon Insurance Linked Strategy	0,00	0,00	1,00
LU0562928027	Fisch Bond EM Corporates Defensive Fund HB2 EUR	0,00	0,00	0,60
IE00BCZRQT02	Fort Global Funds PLC – Contrarian Fund B EUR	0,00	0,00	1,00
IE00BX906V41	FundLogic Alt. PLC/IPM Systematic Macro UCITS Fd.	0,00	0,00	1,50
LU0228348941	Greiff Special Situations Fund OP	0,00	0,00	2,00
LU0432931250	HSBC Global Investment Fds-GEM Debt Total Return	0,00	0,00	0,50
IE00BCRY6003	iShares \$ Short Duration HY Corp Bonds ETF USD	0,00	0,00	0,45
IE00B02KXK85	iShares China Large Cap CITS ETF	0,00	0,00	0,74
DE0005933931	iShares Core DAX ETF (DE)	0,00	0,00	0,15
IE00B6SPMN59	iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	0,00	0,00	0,20
IE00B0M62X26	iShares Euro Inflation Linked Gov. Bond UCITS ETF	0,00	0,00	0,25
IE0008470928	iShares II – DJ STOXX 50 ETF	0,00	0,00	0,35
IE00B3DKXQ41	iShares III – Euro Aggregate Bond UCITS ETF	0,00	0,00	0,25
IE00B5M4WH52	iShares III PLC – EM Local Govt Bond UCITS ETF	0,00	0,00	0,50
IE00B3F81G20	iShares III PLC-MSCI EM Small Cap UCITS ETF	0,00	0,00	0,74
IE00B5377D42	iShares MSCI Australia UCITS ETF	0,00	0,00	0,50
IE00B0M63953	iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF	0,00	0,00	0,74
IE00B27YCK28	iShares MSCI EM Latin America ETF	0,00	0,00	0,74
IE00B53QG562	iShares MSCI EMU	0,00	0,00	0,20
IE00B0M63391	iShares MSCI Korea UCITS ETF USD (Dist)	0,00	0,00	0,74
IE00B74DQ490	iShares PLC Global High Yield Corporate Bond ETF	0,00	0,00	0,50
IE00B4JNQZ49	iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	0,00	0,00	0,15
DE0005933949	iShares STOXX Europe 50 ETF (DE)	0,00	0,00	0,50
DE000A0Q4R36	iShares STOXX Europe 600 Health Care ETF (DE)	0,00	0,00	0,52
IE00B428Z604	iShares V PLC – iShares Spain Govt Bond UCITS ETF	0,00	0,00	0,20
IE00B9M6SJ31	iSharesGlobal Corp EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	0,00	0,00	0,25
LU0529497777	J.B. Multistock – Absolute Return Europe Eq. Fd. C	0,00	0,00	0,00
IE00B431KK76	JO Hambro Cap.Management Umbrella – Asia Ex-Japan	0,00	0,00	0,90
LU0095623541	JPMorgan Funds – Global Macro Opportunities C Acc.	0,00	0,00	0,60
LU0210533500	JPMorgan Global Convertibles Fund A€	0,00	0,00	0,40
FR0012386696	Lyxor Barclays Floating Rate Euro 0–7Y ETF	0,00	0,00	0,16
FR0010245514	Lyxor Japan [Topix] [DR] UCITS ETF	0,00	0,00	0,50
IE00BK0SCK73	Nomura Fds Ireland PLC – Japan Strategic Value Fd.	0,00	0,00	0,85
IE00B78FDY06	Nomura US High Yield Bond Fund	0,00	0,00	0,50
LU0602539271	Nordea 1 SICAV – Emerging Stars Equity Fund BI-EUR	0,00	0,00	0,85
LU1233758587	Robeco Emerging Conservative Equities leeo	0,00	0,00	0,08

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahlter	Bezahlter	Nominale
		Ausgabeaufschlag	Rücknahmeabschlag	
		in EUR	in EUR	der Zielfonds
				in %
LU1073943976	Sarasin – JSS Corp. Bond – Global Emerg. Mark. P €	0,00	0,00	1,30
DE000A141DW0	Source Markets – S+P 500 Source ETF	0,00	0,00	0,00
IE00B6YX5F63	SPDR Barclays 1–3 Year Government Bond ETF	0,00	0,00	0,15
IE00BD89KC10	Trium Blackwall Europe Long/Short Fund H EUR	0,00	0,00	1,50
LU0358423738	UBS (L) Bond – Convert Global EO H.Qa	0,00	0,00	0,72
LU1048317025	UBS ETF – Barclays US Liquid Corporates UCITS ETF	0,00	0,00	0,23
IE00B58HMN42	UBS ETFs plc – CMCI Composite SF UCITS ETF	0,00	0,00	0,00
LU0480132876	UBS-ETF – MSCI Emerging Markets A	0,00	0,00	0,45
LU0136240974	UBS-ETF – MSCI Japan UCITS A	0,00	0,00	0,35
IE00B3XXRP09	Vanguard Funds – S&P 500 ETF USD	0,00	0,00	0,00

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Bestandsprovision	EUR	95,81
Depotgebühren	EUR	-287,53

In den Zinsen aus Liquiditätsanlagen sind negative Einlagezinsen enthalten.

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs [Anschaffungsnebenkosten] und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände) EUR 94.241,03

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (unter anderem Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.11.2016 bis 06.04.2017

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	93.315.831,33	344
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen ⁶	70.335.715,59	279
Relativ in %	75,37 %	81,10 %

⁶ Nachdem die Ausführung der Geschäfte für das Sondervermögen durch den externen Portfoliomanager bzw. den Anlageberater erfolgt, wurden bei der Ermittlung der Geschäfte mit verbundenen Unternehmen alle Geschäfte einbezogen, die mit verbundenen Unternehmen des ausgelagerten Portfoliomanagers bzw. des Anlageberaters abgeschlossen wurden.

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der seit 18. März 2016 geltenden neuen gesetzlichen Anforderungen im März 2016 Grundsätze zur Vergütungspolitik aufgestellt, in der die allgemeine Vergütungssystematik beschrieben ist und die einzelnen Vergütungsbestandteile für die unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angegeben werden. Für Identified Staff galten die in den Grundsätzen zur Vergütungspolitik beschriebenen Systematiken und Bestandteile bereits im Jahr 2015 analog.

Die Grundsätze zur Vergütungspolitik beziehen sich auf die Leitlinien vom 31. März 2016 (ESMA/2016/411) der europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde, die ab 1. Januar 2017 zu beachten sind. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Umsetzung der Grundsätze zur Vergütungspolitik.

In den Grundsätzen zur Vergütungspolitik sind spezielle Regelungen für Identified Staff zur Erforderlichkeit eines Vergütungsausschusses in Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft sowie die Rolle der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in Bezug auf die Vergütungspolitik vorgesehen. Darüber hinaus sind die Rechtsnormen und Regelwerke, die die Vergütungssystematik beeinflussen, aufgeführt.

Die Vergütung besteht grundsätzlich aus einem Fixgehalt und einem im Verhältnis zu diesem stehenden deutlich geringeren variablen Anteil (Bonus). Der Bonus wird in Abhängigkeit der individuellen Zielerreichung des Mitarbeiters, der Leistung des Unternehmens und der Gruppe festgesetzt. Darüber hinaus bestimmt er sich nach den Vorgaben und den zur Verfügung stehenden Budgets der jeweiligen Business Line oder Support Function, der der Mitarbeiter angehört.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis der BaFin ist eine Zurückbehaltung eines Teils des Bonus nur ab einer variablen Vergütung von EUR 100.000,00 brutto jährlich vorgesehen. In diesem Fall werden, sofern nach dem Proportionalitätsgrundsatz erforderlich, 40 % der variablen Vergütung über einen Zeitraum von drei Jahren zurückbehalten.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	13.590.195
davon feste Vergütung	EUR	12.422.770
davon variable Vergütung	EUR	1.167.424
Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen	EUR	0
Zahl der Mitarbeiter der KVG		193
Höhe des gezahlten Carried Interest	EUR	0
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Identified Staff	EUR	1.510.641
davon Risktaker (Geschäftsleiter)	EUR	858.565
davon Risktaker (andere Führungskräfte)	EUR	221.430
davon andere Risktaker	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	430.646
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

München, 13.06.2017

Société Générale Securities Services GmbH

Die Geschäftsführung

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring bei München

Die Société Générale Securities Services GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 105 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzes (KAGB) den Auflösungsbericht des Sondervermögens Vario MACS III für den Zeitraum vom 01.11.2016 bis 06.04.2017 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Auflösungsberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Auflösungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 105 Abs. 3 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Auflösungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Auflösungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Auflösungsbericht und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Auflösungsbericht für den Zeitraum vom 01.11.2016 bis 06.04.2017 den gesetzlichen Vorschriften.

München, 14.06.2017

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Koch)
Wirtschaftsprüfer

(Rumpelt)
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

für das Geschäftsjahr vom 01.11.2016 bis 06.04.2017

Vario MACS III

WKN: 975147

ISIN: DE0009751479

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	Privatanleger		Betriebliche Anleger	
		ESTG	KStG	ESTG	KStG
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1b)	0,0019700	0,0019700	0,0019700	0,0019700
Im Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene	Nr. 1c)				
Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	–	–	–
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	–	–	–
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	–	–	–
Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,0017690	0,0017690	0,0017690	0,0017690
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		–	0,0017690	0,0017690	0,0017690
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

für das Geschäftsjahr vom 01.11.2016 bis 06.04.2017

Vario MACS III

WKN: 975147

ISIN: DE0009751479

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	Privatanleger	Betriebliche Anleger EStG	KStG
Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge				
	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,0019700	0,0019700	0,0019700
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d, aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,0019700	0,0019700	0,0019700
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0019700	0,0019700	0,0019700
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und				
	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0004423	0,0744573	0,0744573
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	–	0,0736983	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0007590	0,0007590
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	–	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,0977108	0,0977108	0,0977108
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 06.04.2017 als zugeflossen.
Der Jahresbericht wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig¹ sind. Dem ausländischen Anleger² empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Auflösungsbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. EUR 1.602 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.³

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle

grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermö-

gen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Ter-

¹ Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

² Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

³ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

mingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile EUR 801 bei Einzelveranlagung bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag

und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass gegebenenfalls auch Kirchensteuer abgeführt wird. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuer-schuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus,

in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von

Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,

- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁴ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁵. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Von bestimmten Körperschaften muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

⁴ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

⁵ 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. Körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft im Sinne des DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen

Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁶, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

⁶ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<p>Kapitalertragsteuer: 25 %</p> <p>Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>	<p>Kapitalertragsteuer: 25 %</p> <p>Materielle Besteuerung: Gewerbesteuer auf 100 % der Dividenden; Einkommensteuer auf 60 % der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet</p>	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p>
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 %</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>	<p>Kapitalertragsteuer: 25 %</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer</p>	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar</p>
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>	<p>Kapitalertragsteuer: 25 %</p>	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar</p>

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei	Kapitalertragsteuer: 15 % Materielle Besteuerung: Steuerabzug wirkt definitiv	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei
Gewerbliche Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25 % Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	Kapitalertragsteuer: 25 %	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25 % Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.		
Ausländische Anleger	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15 %). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	Kapitalertragsteuer: 25 %; gegebenenfalls Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme

Ausgeschüttete

Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne

Gewinne aus dem Verkauf von Aktien

Inländische Anleger

Einzelunternehmer

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme

Materielle Besteuerung:

Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet

Materielle Besteuerung:

Einkommensteuer auf 60 % der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerteter Kapital-Investmentgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei

Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme

Materielle Besteuerung:

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Materielle Besteuerung:

Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerteter Kapital-Investmentgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5 % der steuerfreien Gewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme

Materielle Besteuerung:

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme

Materielle Besteuerung:

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme

Materielle Besteuerung: Steuerfrei

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme

Materielle Besteuerung: Steuerfrei

Inländische Anleger

Gewerbliche Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer: 25 %**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

Ausländische Anleger**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abga-

benordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein Steuerausländer Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerab-

zug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltenen Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In die-

sem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabe-preises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabe-preises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile

durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu

behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes [nachfolgend „InvStG“]) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den

steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung sollte danach der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch den Anleger geführt werden können. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischen- gewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.

EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von

dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

■ Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine

Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

■ Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Société Générale Securities Services GmbH

Apianstraße 5
D-85774 Unterföhring
Telefon: +49 89 33 03 30

Vertrieb:

Bethmann Bank AG

Bethmannstraße 7–9
D-60311 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 21 77 0